

Winterpaket der EU: Mehr Energieeffizienz

Mehr Energieeffizienz in der Stromwirtschaft und im Gebäudebereich | Die Europäische Kommission hat acht Gesetzesvorschläge zur Überarbeitung weiter Teile des Energie- und Stromsektors veröffentlicht [1]. Zwei dieser Vorschläge betreffen das Thema Energieeffizienz: Der Vorschlag zur Änderung der Energieeffizienzrichtlinie und der Vorschlag zur Änderung der Gebäudeeffizienzrichtlinie.

TEXT EBERHARD RÖHM-MALCOTTI

Das zentrale Leitmotiv der Energieunion lautet «Energieeffizienz an erster Stelle». Mit den Vorschlägen zur Änderung der Energieeffizienzrichtlinie und zur Änderung der Gebäudeeffizienzrichtlinie soll dieses in die Tat umgesetzt werden. Die günstigste, sauberste und sicherste Energie sei die, die erst gar nicht verbraucht wird, so die Europäische Kommission [2].

Die zwei Gesetzesvorschläge zur Energieeffizienz sind Teil des Winterpakets, über das im letzten Bulletin berichtet worden ist und das neben acht Gesetzesvorschlägen weitere 30 Berichte, Mitteilungen und Folgeabschätzungen enthält [3]. Neben den Massnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz sollen zur Erreichung der europäischen Klima- und Energieziele für 2030 das Strommarkt-Design unter besonderer Berücksichtigung von Digitalisierung, der Verbraucher und der Förderung der erneuerbaren Energien zukunfts-fähig aufgestellt werden [4]. Ausser den Vorschlägen zur Änderung der Energieeffizienz-Richtlinie und zur Änderung der Gebäudeeffizienzrichtlinie hat die Europäische Kommission ausserdem einen Arbeitsplan für geplante Massnahmen im Bereich Ökodesign für den Zeitraum 2016–2019 [5] vorgelegt.

Änderung der Energieeffizienz-Richtlinie

Die Europäische Kommission plant mit der Änderung der bestehenden Energieeffizienz-Richtlinie eine verbindliche EU-weite Steigerung der Energieeffizienz um 30 % bis zum Jahr 2030; diese ist definiert als absolutes Einsparziel – und zwar gemessen in Primär-

und Endenergie. Der Europäische Rat hatte sich in seinen Schlussfolgerungen vom Oktober 2014 lediglich für ein unverbindliches Energieeffizienzziel auf EU-Ebene in Höhe von 27 % bis ins Jahr 2030 ausgesprochen.

Das auf EU-Ebene verbindliche Ziel soll auf nationale unverbindliche Ziele heruntergebrochen werden. Die Instrumente zur Steuerung, Koordination und Sicherstellung der Zielerreichung sind im Vorschlag für eine EU-Verordnung zur Governance der EU Energieunion [6] enthalten, der ebenfalls Teil des EU-Winterpakets ist. Der Vorschlag der Europäischen Kommission ändert auch den Nachweis der Zielerreichung für das Jahr 2020: Das absolute Einsparziel von 20 % gilt nur dann als erreicht, wenn sowohl weniger Primär- als auch weniger Endenergie verbraucht wird; bislang ist die Erreichung eines der beiden Ziele ausreichend.

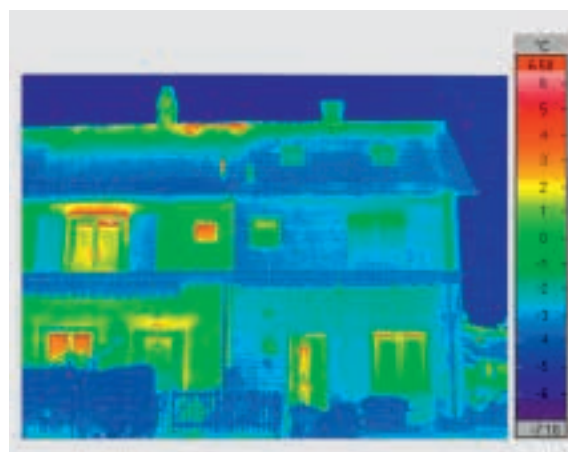
Europäische Kommission legt Energiesparziel fest

Im Vorschlag legt die Europäische Kommission ein Energieeinsparziel in

Höhe von jährlich mindestens 1,5 % des finalen Energieabsatzes an Endkunden fest. Bemessungsgrundlage ist der durchschnittliche Energieabsatz der vorhergehenden drei Jahre. Das Einsparziel soll kumulativ wirken und die Einspar Klausel auch über das Jahr 2030 hinaus Geltung haben – vorbehaltlich einer ausdrücklichen Ausserkraftsetzung durch die Europäische Kommission.

Die EU-Mitgliedsstaaten können bei der Umsetzung wählen zwischen Einsparverpflichtungssystemen, alternativen Massnahmen oder einer Kombination aus beiden Instrumenten. Um jene EU-Mitgliedsstaaten, die bereits umfangreiche Massnahmen ergriffen haben, nicht zu benachteiligen, sollen auch Massnahmen angerechnet werden können, die zwischen 2009 und 2020 eingeführt wurden und die über das Jahr 2020 hinaus wirken.

Bei der Berechnung der Zielerreichung verfügen die EU-Mitgliedsstaaten im Zeitraum 2021–2030 über eine gewisse Flexibilität: So kann zum Beispiel der gesamte Energieabsatz an



Die Europäische Kommission hat Vorschläge gemacht, um die Energieeffizienz von Gebäuden zu erhöhen. Das Infrarotbild zeigt rechts ein Eckhaus mit Aussenwärmedämmung. Damit sind die Oberflächentemperaturen entsprechend tief und der Energieverlust ist wesentlich kleiner als beim Haus links.

Branchen, die in den Anwendungsbe-
reich des EU-Emissionshandelssys-
tems fallen, von den Energieeffizienz-
zielen ausgenommen werden.

Im Anhang IV des Gesetzesvor-
schlags wird der Primärenergiefaktor
für Strom bei der Umrechnung von
Endenergie aus Primärenergie von 2,5
auf 2,0 abgesenkt: Dies verbessert
grundsätzlich die Wettbewerbsfähig-
keit von strombetriebenen Endgeräten
gegenüber Endgeräten, die mit ande-
ren Energieträgern betrieben werden.
Die EU-Mitgliedsstaaten haben jedoch
die Möglichkeit, jeweils eigene Pri-
märenergiefaktoren anzusetzen.

Mit den Anpassungen der Artikel 9
bis 11 des Gesetzesvorschlages werden
die Bestimmungen betreffend die Ver-
brauchserfassung (zum Beispiel die
Verpflichtung zur Einführung fernab-
lesbarer Zähler) und die für die Abrech-
nung zur Verfügung gestellten Infor-
mationen für den Gasbereich ergänzt
und auf den Bereich Heizung, Kühlung
und Warmbrauchwasser aus zentraler
Quelle ausgeweitet. Die entsprechen-
den Regeln für den Strombereich wur-
den – mit dem Ziel, den Endverbraucher
zu stärken – in den Vorschlag für eine
Neufassung der EU-Strombinnen-
markt-Richtlinie übernommen, der
ebenfalls Teil des Winterpakets ist.

Das Europäische Parlament hatte im
vergangenen Jahr in einem unverbind-



Die Vorschläge der Europäischen Kommission sehen ab 2025 auch zwingend Ladestationen für Elektroautos in Neu- und Umbauten ohne Wohnzweck vor.

lichen Bericht zum Thema Energieeffi-
zienzziel eine Reduktion des Energie-
verbrauchs bis 2030 um 40 % gefordert
[7]. Dies geht weit über das von den
EU-Mitgliedsstaaten angestrebte Ziel
von 27 % hinaus. Der Vorschlag der
Europäischen Kommission ist als Kom-
promiss zwischen diesen zwei extre-
men Positionen zu verstehen.

Änderung der Gebäudeeffizienzrichtlinie

Das langfristige Ziel des Vorschlags
der Europäischen Kommission zur
Änderung der EU-Gebäudeeffizienz-
richtlinie ist ein CO₂-neutraler Gebäu-
debestand bis 2050. Die Änderungen
betreffen nur einzelne Artikel. So sol-
len zum Beispiel die EU-Mitgliedsstaa-

RÉSUMÉ

Le « paquet d'hiver » de l'UE: davantage d'efficacité énergétique

Initiative de la Commission européenne pour améliorer l'efficacité énergétique dans le secteur électrique et les bâtiments

Le 30 novembre 2016, la Commission européenne a publié huit projets de loi visant à remanier de vastes parties de la législation régissant le secteur énergétique et électrique, sous le titre « Une énergie propre pour tous les Européens ». Deux des projets concernent le thème de l'efficacité énergétique, l'un souhaitant modifier la directive relative à l'efficacité énergétique, et l'autre la directive relative à l'efficacité des bâtiments.

Grâce à la modification de la directive existante en matière d'efficacité énergétique, la Commission européenne prévoit de contraindre les États de l'UE à améliorer l'efficacité énergétique de 30 % d'ici à 2030.

Le projet de la Commission européenne de modifier la directive de l'UE sur l'efficacité des bâtiments a pour objectif, à long terme, de parvenir à une décarbonisation des bâtiments d'ici à 2050. Dans le cadre du processus législatif, il faut s'attendre à de grandes divergences entre les États

membres de l'UE, la situation au niveau des bâtiments étant très différente selon les États.

Les projets seront discutés au Parlement européen et au Conseil de l'UE (= États membres de l'UE) dans le cadre du processus législatif ordinaire.

Aucun des deux projets de loi ne contient de clause pour la Suisse ou de règles régissant spécifiquement la relation avec les États tiers. Dans l'étude d'impact sur le projet de modification de la directive relative à l'efficacité énergétique, la Commission européenne conclut que des opportunités commerciales s'ouvriront en matière d'exportations vers l'UE pour les États tiers ayant un savoir-faire dans le domaine de l'efficacité énergétique. Cela devrait aussi être valable pour la Suisse pour ce qui est de l'efficacité des bâtiments. Par ailleurs, on ne peut pas exclure que la Confédération s'inspire des concepts proposés par la Commission européenne.

MR

ten sicherstellen, dass in Neubauten und Gebäuden, die nicht zu Wohnzwecken dienen, und an denen grössere Renovierungsarbeiten vorgenommen werden, ab 2025 Ladestationen für Elektroautos eingebaut werden. Ab zehn Parkplätzen soll jeder zehnte mit einer intelligenten Ladestation versehen sein, die über Preissignale gesteuert werden kann. In Wohngebäuden müssen – unter der gleichen Voraussetzung – zumindest die Grundlagen für die zukünftige Versorgung aller Parkplätze mit Ladestrom vorgesehen werden («pre-cabling»). Durch verbesserte Mess- und Steuersysteme im Gebäudebereich soll deren Energieeffizienz zusätzlich verbessert werden. Um den Wettbewerb für effiziente Gebäude anzuregen, soll ein sogenannter «smartness indicator» eingeführt werden, der die Fähigkeit des jeweiligen Gebäudes zur Interaktion mit anderen Technologien, wie beispielsweise den angrenzenden Netzen, und mit den Bewohnern misst und bewertet.

Aufgrund der sehr unterschiedlichen Ausgangssituation im Gebäudebestand der EU-Mitgliedsstaaten ist im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens mit erheblichen Differenzen zwischen den EU-Mitgliedsstaaten zu rechnen.

Die Gesetzesvorschläge der Europäischen Kommission lauten:

1. Vorschlag für eine EU-Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz.
2. Vorschlag für eine EU-Richtlinie zur Änderung der Gebäudeeffizienzrichtlinie 2010/31/EU.

Strittig ist auch, wie ein möglicher Preiserfall im EU-Emissionshandelssystem – ausgelöst durch Energieeffizienzmassnahmen – ausgeglichen werden kann. Hier steht zu befürchten, dass die EU, angesichts der positiven Auswirkungen von Energieeffizienzmassnahmen auf Wachstum und Beschäftigung, mögliche Kollateralschäden in Form niedriger CO₂-Preise in Kauf nimmt. Die EU hat den EU-Mitgliedsstaaten für den Gebäudebereich ein Finanzierungsprogramm «Smart finance for smart buildings» in Aussicht gestellt. Dieses Programm soll bis 2020 10 Mrd. Euro an zusätzlichen Investitionen im Bereich Energieeffizienz ermöglichen.

Weiteres Verfahren

Die Vorschläge werden nun im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren durch das Europäische Parlament und den Rat der EU (= EU-Mitgliedsstaaten) beraten. Das Europäische Parlament hat zwischenzeitlich seine Berichterstatter sowie die Schattenberichterstatter ernannt: Berichterstatter für den Vorschlag zur Änderung der Energieeffizienz-Richtlinie ist das polnische Mitglied des Europäischen Parlaments Adam Gierek von der Fraktion der Progressiven Allianz der Sozialdemokraten im Europäischen Parlament. Berichterstatter für den Vorschlag zur Änderung der Gebäudeeffizienzrichtlinie ist das dänische Mitglied des Europäischen Parlaments Bendt Bendtsen von der Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christdemokraten) im Europäischen Parlament. Die aktuelle maltesische Ratspräsidentschaft hat angekündigt, sich schwerpunktmässig mit den Gesetzesvorschlägen zur Energieeffizienz (und zu den erneuerbaren Energien sowie zur Governance) zu

beschäftigen. Die maltesische Ratspräsidentschaft wird nach sechs Monaten, das heisst per 1. Juli 2017, von der estnischen Ratspräsidentschaft abgelöst.

Schwerpunkte aus Sicht der Schweiz

Beide Gesetzesvorschläge enthalten keine Schweiz-Klausel oder Regeln, die spezifisch das Verhältnis zu Drittstaaten regeln. In der Folgenabschätzung zum Vorschlag zur Änderung der Energieeffizienz-Richtlinie [8] kommt die Europäische Kommission zum Schluss, dass sich für Drittstaaten mit Know-how im Bereich Energieeffizienz Geschäftsmöglichkeiten im Hinblick auf den Export in die EU ergeben. Dies dürfte auch im Bereich der Gebäudeeffizienz für die Schweiz zutreffen.

Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich der Bund von den von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Konzepten inspirieren lässt.

Referenzen

- [1] «Mittteilung der Kommission: Saubere Energie für alle Europäer» vom 30. November 2016.
- [2] Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz, vom 30. November 2016, Seite 2.
- [3] Alle Unterlagen sind zu finden unter: <http://ec.europa.eu/energy/en/news>.
- [4] Siehe Bulletin 112/2017.
- [5] Mitteilung der Kommission: Ökodesign-Arbeitsprogramm 2016–2019, vom 30. November 2016.
- [6] Vorschlag für eine Verordnung über das Governance-System der Energieunion, vom 30. November 2016.
- [7] Entschliessung des Europäischen Parlaments vom 23. Juni 2016 zu dem Umsetzungsbericht zur Energieeffizienzrichtlinie (2012/27/EU) (2015/2232(INI)).
- [8] Commission staff working document accompanying the document: Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council amending Directive 2012/27/EU on Energy Efficiency Brussels, vom 6. Dezember 2016.



Autor

Eberhard Röhm-Malcotti (dt. Rechtsanwalt / MBA / MA) ist Leiter Energiepolitik EU bei Axpo.
→ Axpo, 5401 Baden
→ eberhard.roehm-malcotti@axpo.com

Die Beiträge dieser Ausgabe finden Sie auch unter

www.bulletin.ch